

## **Leitlinie der FKT zum verantwortlichen Umgang mit "Sponsoren"**

1. Diese Leitlinie wendet sich an alle Mitglieder der FKT sowie alle Hersteller, Vertreiber und Dienstleister (Betriebe), die mit der FKT zusammenarbeiten. Die Mitglieder sind dieser Leitlinie durch ihre Mitgliedschaft in der FKT verpflichtet. Betriebe, die mit der FKT zusammenarbeiten, sind auf diese Leitlinie zu verpflichten.
2. Die FKT unterwirft sich dem strengen Trennungsprinzip: Die Annahme von Mitteln/Zuwendungen, die der Verwirklichung des satzungsgemäßen Gegenstandes des Vereines dienen, dürfen in keinerlei Zusammenhang von Beschaffensentscheidungen stehen, die die an den Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder der FKT treffen. Die FKT selbst trifft keine Beschaffensentscheidungen und gibt keinerlei Produktempfehlungen.
3. Es gilt sowohl gegenüber den Betrieben für die mit diesen abzuschließenden Verträge als auch gegenüber den Mitgliedern und deren Einrichtungen das strikte Schriftlichkeits- und Transparenzprinzip: Jede Zuwendung, durch die die FKT begünstigt wird, ist gegenüber den Mitgliedern und deren Dienstherrn schriftlich offenzulegen.
4. Jede "materielle oder immaterielle Zuwendung", die der FKT zur Durchführung von Veranstaltungen oder zur Weiterreichung an ihre Mitglieder gewährt wird, ist schriftlich zu dokumentieren und von den Mitgliedern deren Dienstherrn vor der Teilnahme an einer von der FKT durchgeführten Veranstaltung anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Entgeltliche und unentgeltliche Leistungen jeder Art von Betrieben an die FKT und/oder deren Mitglieder dürfen nicht im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften des Betriebes stehen. Der FKT und deren Mitglieder dürfen keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen gewährt werden, die (mittelbaren) Einfluß auf Beschaffungsentscheidungen nehmen.

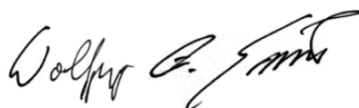
5. Die unmittelbare oder mittelbare (finanzielle) Unterstützung von Veranstaltungen durch Betriebe darf nicht als Instrument der Absatzförderung eingesetzt werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Vergabe und dem Volumen von Mitteln/Zuwendungen und der (mittelbaren) Beschaffung von Produkten und Leistungen durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Mitglieder darf nicht bestehen.
6. Die Annahme von "gewöhnlichen" Geschenken, auch zur Weiterreichung an die Mitglieder, dürfte als erlaubt anzusehen sein.

7. Evtl. gewährte unmittelbare Mittel/Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind auf gesonderte Konten zu überweisen und gesondert von Vorstand bzw. Kassenwart zu verwalten und zu überwachen. Diese Mittel sowie mittelbare Zuwendungen dürfen selbstverständlich nur satzungskonform, also für die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsaufgaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und der Fortbildung des leitenden technischen Personals sowie der Ausbildung des Nachwuchses verwendet werden (§ 2, 2.2 der Satzung).
8. Es ist zu gewähren, daß die FKT Veranstalter ist. Wird die Veranstaltung aus inhaltlichen Gründen vor Ort bei einem Betrieb durchgeführt, ist dieser auf diese Leitlinie (ggf. auch den Kodex Medizinprodukte<sup>1</sup> in entsprechender Anwendung, insbesondere auf § 8 "Inhalt der Informationsvermittlung") zu verpflichten.
9. Soweit die Informationsvermittlung bei einem Betrieb vor Ort geschieht, kann dieser ggf. Kosten einer angemessenen Hin- und Rückreise zum Veranstaltungsort, Übernachtungskosten für die Dauer der Veranstaltung und eine angemessene Bewirtung übernehmen, soweit diese untergeordnete Bedeutung hat.  
Übernimmt ein Mitglied einen Vortrag/ein Referat o. ä., ist die Gewährung eines üblich angemessenen Honorars hierfür nicht zu beanstanden. Dies ist zuvor dem Dienstherrn anzuzeigen und von diesem schriftlich genehmigen zu lassen.
10. Die Entgegennahme von Spenden ist unbedenklich, soweit diese ohne Zweckverknüpfung erfolgt. Es dürfen demnach im Zusammenhang mit der Spendengewährung keine Umsatzgeschäfte getätigt und durch die Spende keine individuellen oder persönlichen Interessen von Mitgliedern verfolgt werden. Spenden sind gesondert zu erfassen.
11. Es gilt allgemein der Grundsatz der Gemeinnützigkeit, wonach jegliche Mittel der FKT unter Beachtung des Verbotes der Mittelverwendung ausschließlich satzungskonform für die dort in § 2 definierten gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden sind.

Hamm, den 08. Dezember 2015



Horst Träger  
Präsident



Wolfgang E. Siewert  
Vizepräsident



Christoph Franzen  
Schatzmeister

<sup>1</sup> herausgegeben vom Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie e.V., Wiesbaden (BVMED)